

AMTSBLATT

Abwasserzweckverband Mellingen

Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden: Döbritschen / OT Vollradisroda, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda / OT Linda, Mellingen / OT Köttendorf, Oettern

8. Jahrgang

15. Dezember 2011

Nr. 04/2011

Abwasserzweckverband Mellingen

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
sowie Termine nach Vereinbarung

Telefonanschluss

Tel. (03 64 53) 829 83 o. 816 81
Fax (03 64 53) 807 27 o. 829 83
E-mail: azvmellingen@googlemail.com

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen für das Jahr 2012

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, Satz 1 und 55 ThürKO i. V. § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG erlässt der Abwasserzweckverband Mellingen folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushalt für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan	
die Erträge	296.137 €
die Aufwendungen	296.137 €
der Jahresüberschuss/Jahresverlust	0 €
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	882.945 €
die Ausgaben	882.945 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Jahr 2012 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Mellingen, den (Siegel)

Dr.-Ing. Prabel
Verbandsvorsitzender

Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss 24/2011 v. 15.11.2011 hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen die Haushaltssatzung 2012 des Abwasserzweckverbandes Mellingen beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Aufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat mit Schreiben vom 23.11.2011 den Eingang der Haushaltssatzung 2012 des Abwasserzweckverbandes Mellingen bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung im Amtsblatt zugestimmt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung 2012 des Abwasserzweckverbandes Mellingen liegt in der Zeit vom 02.01.2012 bis 13.01.2012 beim Abwasserzweckverband Mellingen in 99441 Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134 a während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen

Die Versammlung beschließt auf der Grundlage der § 20 Abs. 1; 2; § 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290; §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 GVBl. S 41) zuletzt geändert durch Art. 5 THürHHBgleitG 2006/2007 v. 23.12.2006 (GVBl. S. 446) folgende erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen wird wie folgt geändert:

- Die Gebührensätze Einleitgebühr in § 3 Abs. (2) Satz 1 und 2 werden geändert und betragen nunmehr
 - für Volleinleiter - Abwassereinleiter mit Kanalanschluss ohne Grundstückskläranlage mit Einleitung in eine Verbandskläranlage
2,03 €/m³
 - für Teileinleiter - Abwassereinleiter mit Kanalanschluss mit Grundstückskläranlagen ohne vollbiologische Reinigung, ohne Einleitung in eine Verbandskläranlage und ohne Abfuhr und Entsorgung aus der Grundstückskläranlage
1,07 €/m³

§ 3 Abs. (3) Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:

Die Beseitigung bzw. Abfuhr der Fäkalien bzw. Klärschlamm von Grundstückskläranlagen (mechanisch und vollbiologisch), die im Sinne der gültigen Satzung betrieben werden müssen, erfolgt im Auftrag des Verbandes nach Tourenplan und vorheriger Benachrichtigung.

Die Gebührensätze für die Beseitigungsgebühr § 3 Abs. (3) betragen

- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe
24,12 €/m³
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe ohne Einleitung in Verbandsanlagen
22,04 €/m³

Artikel II

Die erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Mellingen, den - Siegel -

Dr.-Ing. Prabel

Verbandsvorsitzender

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 21/2011 v. 15.11.2011 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Aufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat mit Schreiben vom 28.11.2011 den Eingang der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen bestätigt und der Bekanntmachung im Amtsblatt zugestimmt.

Auslegungshinweis

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen liegt in der Zeit vom 02.01.2012 bis 13.01.2012 beim Abwasserzweckverband Mellingen in 99441 Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134 a während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Abwasserzweckverbandes Mellingen

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. m. §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Abwasserzweckverbandes Mellingen wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebührenerhebung lautet wie folgt:

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen, sofern keine Beteiligung der Straßenbaulastträger an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer vom Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgte, wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird.

§ 4 Gebührensatz lautet wie folgt:

Der Gebührensatz beträgt ab 01.01.2012

- bei nichterbrachter Investitionsbeteiligung zur der Herstellung der Straßenentwässerung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
0,31 €/m²/Jahr
- bei nichterbrachter Investitionsbeteiligung zur der Herstellung der Straßenentwässerung der Kommunalstraßen
0,31 €/m²/Jahr.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Abwasserzweckverbandes Mellingen tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Mellingen, den - Siegel -

Dr.-Ing. Prabel

Verbandsvorsitzender

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 22/2011 v. 15.11.2011 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Abwasserzweckverbandes Mellingen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Aufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat mit Schreiben vom 28.11.2011 den Eingang der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Abwasserzweckverbandes Mellingen bestätigt und der Bekanntmachung im Amtsblatt zugestimmt.

Auslegungshinweis

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Abwasserzweckverbandes Mellingen liegt in der Zeit vom 02.01.2012 bis 13.01.2012 beim Abwasserzweckverband Mellingen in 99441 Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134 a während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gibt der AZV Mellingen hiermit bekannt, dass in der Verbandsversammlung am 05.07.2011 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst worden sind:

Beschluss-Nr.: 07/2011

Die Verbandsversammlung beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.03.2011.

Beschluss-Nr.: 09/2011

Die Verbandsversammlung beschließt, den Beschluss 07/2010 vom 15.06.2010 aufzuheben.

Beschluss-Nr.: 10/2011

Die Verbandsversammlung beschließt, dass mit dem Ingenieurbüro Katzung GmbH ein Vertrag zur Erarbeitung einer Studie zur Abwasserentsorgung in der Gemeinde Mellingen abgeschlossen wird (lt. Angebot vom 28.10.2010).

Beschluss-Nr.: 13/2011

Die Verbandsversammlung beschließt folgende überplanmäßige Ausgaben:

1. Reparatur und Erneuerung RW-Kanal in der Unteren Wiesenstraße in Mellingen ca. 6.500 € und
2. Reparatur und Erneuerung RW-Kanal Grundstück 421/25 (LayerTec) in Mellingen ca. 6.000 €

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gibt der AZV Mellingen hiermit bekannt, dass in der Verbandsversammlung am 20.09.2011 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst worden sind:

Beschluss 14/2011

Die Verbandsversammlung genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.07.2011

Beschluss 19/2011

Die Verbandsversammlung beschließt mit dem Büro für Kommunal-, Wasser und Abwasserwirtschaft einen Ingenieurvertrag zur Kalkulation der Abwassergebühr 2008 bis 2011 und Erarbeitung der HH-satzungen für 2012 abzuschließen.

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gibt der AZV Mellingen hiermit bekannt, dass in der Verbandsversammlung am 15.11.2011 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst worden sind:

Beschluss 20/2011

Die Verbandsversammlung beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.09.2011.

Beschluss 21/2011

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des AZV Mellingen. Diese Satzung, welche der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss 22/2011

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des AZV Mellingen. Diese Satzung, welche der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss 23/2011

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderung des ABK 2010-2015 (2. Fortschreibung).

Auslegungshinweis

Die 1. Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2010-2015 des Abwasserzweckverbandes Mellingen liegt in der Zeit vom 02.01.2012 bis 13.01.2012 beim Abwasserzweckverband Mellingen in 99441 Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134 a während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Beschluss 24/2011

Die Verbandsversammlung beschließt die HH-satzung mit ihren Anlagen für das HH-Jahr 2012 des AZV Mellingen. Diese Satzung, welche der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss 25/2011

Die Verbandsversammlung beschließt den langfristigen Finanzplan für die Jahre 2011-2015 des AZV Mellingen.

Beschluss 27/2011

Die Verbandsversammlung beschließt, dass mit dem Ingenieurbüro Katzung GmbH ein Ingenieurvertrag zur Baumaßnahme Abwasserteichanlage, Regenüberlauf und Kanal zur Kläranlage Mechelroda abgeschlossen wird.

Beschluss 28/2011

Die Verbandsversammlung beschließt außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 5.020 € für die Überarbeitung des ABKs für die Ortslagen Döbritschen, Vollradisroda, Lehnstedt, Kiliansroda und Kleinschwabhausen durch das Ingenieurbüro Helk, Schulz & Dr. Prabel Ingenieurgesellschaft mbH.

Nichtamtlicher Teil

Die Verbandsversammlung hat die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AZV Mellingen für den Zeitraum 2012-2015 beschlossen.

In untenstehender Tabelle wird die Entwicklung der Gebühren dargestellt und soll damit zum Verständnis der Gebührenänderungssatzung beitragen.

Entwicklung der Gebühr für Voll-, Teileinleiter und biol. Kleinkläranlagen -
Grundstück mit 4 Personen im AZV Mellingen in der Gegenüberstellung des Kalkulationszeitraumes 2008 bis 2011 zu 2012 bis 2015

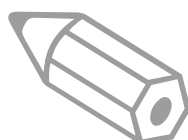
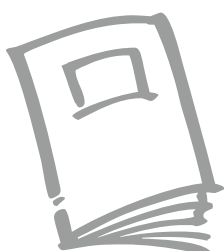
Art der Gebühr	Gebühren-zeitraum	Per-sonen	Menge/ Jahr m ³	Gebühr €/m ³	Gebühr/ Jahr €	Grund- gebühr €/Jahr	Gebühr/ Jahr €/Jahr	Einsparung Jahr €/Jahr
Volleinleiter	alt 2008 -2011	4	30	2,09	250,80	60,00	310,80	
Volleinleiter	neu 2012-2015	4	30	2,03	243,60	60,00	303,60	7,20
Teileinleiter	alt 2008 -2011	4	30	1,99	238,80	60,00	298,80	
Teileinleiter	neu 2012-2015	4	30	1,07	128,40	60,00	188,40	
Beseitigungsgebühr	neu 2012-2015	4	1	24,11	96,44		96,44	
Teileinleiter mit Beseitigungsgebühr	neu 2012-2015				224,84	60,00	284,84	13,96
Grundstücke mit biol. Kleinkläranlage	alt 2008 -2011	4	30	1,99	238,8	60,00	298,80	
Grundstücke mit biol. Kleinkläranlage	neu 2012-2015	4	1	22,04	83,56	60,00	143,56	155,24

Ein Hinweis:

Die Geschäftsstelle des AZV Mellingen ist in der Zeit vom 23.12.2011 bis 31.12.2011 geschlossen.

Wir sind ab dem 02.01 .2012 wieder erreichbar.

*Der AZV Mellingen wünscht seinen
Bürgerinnen und Bürgern
ein besinnliches Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2012.*



Impressum:

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Mellingen Döbritschen / OT Vollradisroda, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda/OT Linda, Mellingen / OT Köttendorf, Oettern

Herausgeber: Abwasserzweckverband Mellingen

Karl-Alexander-Str. 134 A, 99441 Mellingen

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsvorsitzender: Dr. Prabel

Erscheinungsweise:

In der Regel einmal jährlich und im Bedarfsfall kostenlos an alle Haushalte im Geltungsbereich

Bezugsmöglichkeit:

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare zum Stückpreis von 1 Euro (incl. MwSt) zuzügl. Porto bei der Druckerei Haase erworben werden.

Verlag/Druck:

Haase Druck, 99439 Daasdorf b. Bu, Nr. 29

Tel. (03 64 51) 6 84-11, Fax (03 64 51) 6 84-21, e-mail: info@haasedruck.de